



NATIONALE KONTAKTSTELLE ICT

Häufig gestellte Fragen zur Richtlinie 2014/66/EU (ICT)

Stand 29.04.2022

Inhalt

Allgemeine Fragen	3
1. Was ist ein unternehmensinterner Transfer?	3
2. Für wen ist die ICT-Richtlinie bestimmt?.....	3
3. Wie sind Führungskräfte definiert?.....	3
4. Wie sind Spezialisten definiert?.....	3
5. Wie sind Trainees definiert?.....	4
6. Was ist die ICT-Karte?	4
7. Für welche Dauer wird die ICT-Karte in Deutschland ausgestellt?	4
8. Wie lange muss ein unternehmensinterner Transfer mindestens dauern, damit die ICT-Karte in Deutschland erteilt werden kann?	4
9. Wie lange müssen Mitarbeiter bereits beim Unternehmen beschäftigt gewesen sein, wenn sie einen unternehmensinternen Transfer in Deutschland anstreben?.....	4
10. Wie lange muss das Unternehmen in Deutschland ansässig gewesen sein?.....	5
11. Welche Voraussetzungen gelten bezüglich des in Deutschland zu verdienenden Gehalts? .	5
12. Muss der Hochschulabschluss z.B. bei Trainees anerkannt werden?.....	5
13. Wenn ein Arbeitsaufenthalt in mehreren EU-Staaten angestrebt wird, in welchem Land muss dann die ICT-Karte beantragt werden?.....	5
14. Was ist der Unterschied zwischen ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte und der kurzfristigen Mobilität im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers?.....	5
15. Welche EU-Staaten haben die Richtlinie umgesetzt?.....	6
16. Welche Sprachkenntnisse müssen im Rahmen des unternehmensinternen Transfers nachgewiesen werden?.....	6
17. Kann eine ICT-Karte auch zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland beantragt werden?.....	6
18. Ist ein Arbeitgeberwechsel möglich?.....	6
19. Was geschieht bei Verlust des Arbeitsplatzes?.....	7

20.	Kann der Arbeitsort ein anderer als der Wohnort sein?	7
21.	In welcher Sprache müssen die Unterlagen eingereicht werden?.....	7
22.	Was passiert, wenn der Antrag auf Verlängerung einer ICT-Karte oder Mobile-ICT-Karte abgelehnt wird?	7
23.	Kann der Aufenthalt verlängert werden?	7
24.	Kann der Arbeitsvertrag während des Transfers ruhen?	8
25.	Wird ein Arbeitsvertrag mit der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland geschlossen?	8
26.	Kann ein Praktikant eine ICT-Karte als Trainee erhalten?.....	8
27.	Besteht Anspruch auf einen Integrationskurs?.....	8
28.	Kann nach Beendigung eines unternehmensinternen Transfers direkt nochmal eine ICT-Karte für einen weiteren unternehmensinternen Transfer beantragt werden?	8
29.	Kann eine ICT-Karte in einem Schengen-Staat beantragt werden, der nicht zur Europäischen Union gehört?.....	8
Spezifische Fragen zur ICT-Karte		9
30.	Wie lange ist die ICT-Karte gültig?	9
31.	Kann die ICT-Karte direkt nach Arbeitsbeginn im Drittstaat beantragt werden?.....	9
32.	Wie sind die Voraussetzungen bezüglich der Transferzeit? Gibt es eine Untergrenze?	9
33.	Ist ein Visum für den unternehmensinternen Transfer bzw. für den Erhalt einer ICT-Karte erforderlich?.....	9
34.	Ist ein Wechsel zur ICT-Karte aus einem anderen Aufenthaltstitel möglich?.....	10
35.	Ist die ICT-Karte nur auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt?.....	10
36.	Berechtigt die ICT-Karte zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit?	10
37.	Kann das Verfahren durch den Arbeitgeber beschleunigt werden?.....	10
38.	Kann eine ICT-Karte auch an Leiharbeiter erteilt werden?.....	10
39.	Kann eine ICT-Karte auch zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland beantragt werden?.....	11
40.	Können sich Inhaber einer ICT-Karte innerhalb der Europäischen Union frei bewegen?..	11
41.	Kann der Aufenthalt in Deutschland während der Gültigkeit der ICT-Karte unterbrochen werden?.....	11
Langfristige Mobilität und Mobile-ICT-Karte		11
42.	Können sich Inhaber einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaats länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten und arbeiten?.....	11
43.	Wie kann eine Mobile-ICT-Karte für Deutschland beantragt werden?	12
Kurzfristige Mobilität		12
44.	Können sich Inhaber einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaates kürzer als 90 Tage in Deutschland aufhalten und arbeiten?.....	12
Familiennachzug		12

45.	Gibt es das Recht auf Familiennachzug?	12
46.	Wie können Familienangehörige nach Deutschland einreisen?.....	13
47.	Haben nachziehende Ehegatten freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt?	13
48.	Müssen nachziehende Ehegatten deutsche Sprachkenntnisse nachweisen?.....	13
49.	Dürfen andere Angehörige, außer Kinder und Ehegatten, mit einreisen?.....	14
50.	Muss der Antrag zum Familiennachzug persönlich gestellt werden?.....	14

Allgemeine Fragen

1. Was ist ein unternehmensinterner Transfer?

Unter einem unternehmensinternen Transfer ist der vorübergehende Einsatz eines Mitarbeiters eines Unternehmens aus einem Nicht-EU Staat in einer Niederlassung des Unternehmens in Deutschland bzw. in einem EU-Mitgliedstaat zu verstehen.

2. Für wen ist die ICT-Richtlinie bestimmt?

Die ICT-Richtlinie ermöglicht es Führungskräften, Spezialisten und Trainees im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Die ICT-Richtlinie findet nur Anwendung bei Drittstaatsangehörigen, die in einem Unternehmen außerhalb der Europäischen Union beschäftigt sind und die zeitweise innerhalb ihrer Unternehmensgruppe in der Europäischen Union beschäftigt werden wollen. Außerdem müssen sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung außerhalb der Europäischen Union aufhalten. Unionsbürger und Personen, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, sind ausgeschlossen.

3. Wie sind Führungskräfte definiert?

Gemäß § 19 Abs. 2 Nr.5 AufenthG ist eine Führungskraft eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen erhält. Diese Position schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen aufzuführenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein.

4. Wie sind Spezialisten definiert?

Gemäß § 19 Abs. 2 Nr.5 AufenthG verfügen Spezialisten über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung.

5. Wie sind Trainees definiert?

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 AufenthG verfügen Trainees über einen Hochschulabschluss. Trainees absolvieren ein Traineeprogramm, das der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und -methoden dient, und wird entlohnt.

6. Was ist die ICT-Karte?

Die ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel, der zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Durchführung eines unternehmensinternen Transfers in Deutschland ausgestellt wird. Die ICT-Karte muss immer für den EU-Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die meiste Zeit des unternehmensinternen Transfers verbracht wird.

Inhaber einer ICT-Karte eines anderen EU-Landes können außerdem einen weiteren Teil des unternehmensinternen Transfers in Deutschland durchführen. Hierzu existieren zwei Varianten:

- Dauert der Transfer in Deutschland länger als 90 Tage, beantragen sie eine Mobile-ICT-Karte, entweder bei der zuständigen Ausländerbehörde oder über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Dauert der Transfer in Deutschland weniger als 90 Tage, muss diejenige Niederlassung, bei der der Arbeitnehmer den größten Teil seines Aufenthalts in der EU verbringt, eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge senden.

7. Für welche Dauer wird die ICT-Karte in Deutschland ausgestellt?

Die ICT-Karte ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel und wird für eine Dauer von bis zu 3 Jahren für Führungskräfte und Spezialisten ausgestellt. Für Trainees ist die ICT-Karte maximal ein Jahr gültig. Falls ein Unternehmensinterner Transfer für weniger als 3 Jahre vorgesehen ist, wird die ICT-Karte für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt.

8. Wie lange muss ein unternehmensinterner Transfer mindestens dauern, damit die ICT-Karte in Deutschland erteilt werden kann?

Der unternehmensinterne Transfer muss in Deutschland mindestens 90 Tage dauern. Andernfalls kommt die Beantragung einer ICT-Karte nicht in Betracht.

9. Wie lange müssen Mitarbeiter bereits beim Unternehmen beschäftigt gewesen sein, wenn sie einen unternehmensinternen Transfer in Deutschland anstreben?

Vor Beginn des unternehmensinternen Transfers müssen Mitarbeiter 6 Monate ununterbrochen bei dem Unternehmen beschäftigt gewesen sein, innerhalb dessen der unternehmensinterne Transfer stattfinden soll.

10. Wie lange muss das Unternehmen in Deutschland ansässig gewesen sein?

Bezüglich der Dauer der Ansässigkeit einer Unternehmensgruppe in Deutschland gibt es keine Voraussetzungen.

11. Welche Voraussetzungen gelten bezüglich des in Deutschland zu verdienenden Gehalts?

Das Gehalt des transferierten Mitarbeiters muss dem Gehalt von festangestellten Mitarbeitern in Deutschland der gleichen Position entsprechen.

12. Muss der Hochschulabschluss z.B. bei Trainees anerkannt werden?

Grundsätzlich muss die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers nicht festgestellt werden. Eine Anerkennung ist daher nicht erforderlich. Eine ins Deutsche übersetzte Kopie des Hochschulabschlusses ist aber bei Trainees erforderlich.

13. Wenn ein Arbeitsaufenthalt in mehreren EU-Staaten angestrebt wird, in welchem Land muss dann die ICT-Karte beantragt werden?

Die ICT-Karte ist immer in dem Land zu beantragen, in dem der längste Aufenthalt geplant ist – auch wenn dieses Land nicht die erste Station des europäischen Transfers ist. Beispiel: ein Mitarbeiter soll zuerst für 12 Monate nach Deutschland und danach für 24 Monate nach Spanien gehen. Die ICT-Karte muss zuerst für Spanien beantragt werden. Die Mobile-ICT-Karte für Deutschland wird erst nach Erteilung der spanischen ICT-Karte beantragt. Eine Mobile-ICT-Karte kann nur ausgestellt werden, wenn eine gültige ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaats vorliegt.

14. Was ist der Unterschied zwischen ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte und der kurzfristigen Mobilität im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers?

Eine ICT-Karte wird für Deutschland erteilt, wenn der unternehmensinterne Transfer in der Europäischen Union nur in Deutschland oder (bei mehreren Transfers innerhalb der EU) am längsten in Deutschland stattfindet. Eine ICT-Karte wird bei einem Transfer über 90 Tage und maximal für 3 Jahre für Führungskräfte und Spezialisten bzw. maximal für 1 Jahr für Trainee ausgestellt. Beispiel: Es findet insgesamt nur ein unternehmensinterner Transfer für Deutschland für 24 Monate. Der Mitarbeiter besitzt dann nur eine ICT-Karte für Deutschland.

Eine Mobile-ICT-Karte wird für Deutschland erteilt, wenn der unternehmensinterne Transfer in einem anderen EU-Mitgliedstaat am längsten stattfindet und ein weiterer unternehmensinterner Transfer in Deutschland über 90 Tage aber dennoch kürzer als der Transfer in dem anderen EU-Mitgliedstaat dauert. Beispiel: Es finden ein unternehmensinterner Transfer für

Spanien für 24 Monate und ein unternehmensinterner Transfer für Deutschland für 12 Monate statt. Der Mitarbeiter besitzt dann eine ICT-Karte für Spanien und eine Mobile-ICT-Karte für Deutschland.

Eine Bescheinigung über die Berechtigung für eine kurzfristige Mobilität wird durch das BAMF ausgestellt, wenn der unternehmensinterne Transfer in einem anderen EU-Mitgliedstaat länger als 90 Tage stattfindet und ein weiterer unternehmensinterner Transfer in Deutschland unter 90 Tage dauert. Beispiel: Es finden ein unternehmensinterner Transfer für Spanien für 24 Monate und ein unternehmensinterner Transfer für Deutschland für 60 Tage statt. Der Mitarbeiter besitzt dann eine ICT-Karte für Spanien und erhält eine Bescheinigung vom BAMF für die Einreise und den Aufenthalt für Deutschland.

15. Welche EU-Staaten haben die Richtlinie umgesetzt?

Die ICT-Karte ist ein für [Drittstaatsangehörige](#) in den Mitgliedstaaten der EU konzipierter [Aufenthaltstitel](#). Einzig in Großbritannien, Irland und Dänemark findet die EU-Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer keine Anwendung. Diese Länder erteilen daher keine ICT-Karte und keine Mobile-ICT-Karte. Eine kurzfristige Mobilität im Rahmen des unternehmensinternen Transfers für Inhaber einer ICT-Karte ist auch in Großbritannien, Irland und Dänemark nicht möglich.

16. Welche Sprachkenntnisse müssen im Rahmen des unternehmensinternen Transfers nachgewiesen werden?

Für die Erteilung einer ICT-Karte oder Mobile-ICT-Karte oder für die kurzfristige Mobilität sind keine deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

17. Kann eine ICT-Karte auch zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland beantragt werden?

Nein, die Erteilung einer ICT-Karte setzt explizit einen vor dem Transfer abgeschlossenen gültigen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen im Ausland voraus.

[Drittstaatsangehörige](#), die über einen deutschen bzw. einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen, können jedoch einen [Aufenthaltstitel](#) nach § 20 Abs.2 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche für akademisch qualifizierte Fachkräfte beantragen. Er berechtigt bis zu 6 Monate zum Aufenthalt in Deutschland zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz. Bei erfolgreicher [Arbeitssuche](#) kann der [Aufenthaltstitel](#) in einen [Aufenthaltstitel](#) zur Erwerbstätigkeit, aber nicht in eine ICT-Karte umgewandelt werden, da die ICT-Karte eine Einreise mit dem entsprechenden Visum voraussetzt.

18. Ist ein Arbeitgeberwechsel möglich?

Eine der Voraussetzungen für den unternehmensinternen Transfer ist ein gültiger Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen mit Sitz im Ausland. Wechselt man den Arbeitgeber, entfällt die

o.g. Voraussetzung; somit verliert die ICT-Karte ihre Gültigkeit. Vor dem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber muss daher bei der zuständigen Ausländerbehörde ein anderer, geeigneter Aufenthaltstitel beantragt werden.

19. Was geschieht bei Verlust des Arbeitsplatzes?

Nach § 82 Abs. 6 AufenthG ist der Verlust des Arbeitsplatzes oder die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit der zuständigen [Ausländerbehörde](#) mitzuteilen. Dies kann den Verlust der erteilten ICT-Karte oder Mobile-ICT-Karte nach sich ziehen (§ 52 Abs. 2a AufenthG).

20. Kann der Arbeitsort ein anderer als der Wohnort sein?

Innerhalb Deutschlands ist es möglich, dass der Wohnort ein anderer als der Arbeitsort ist. Die ICT-Karte muss bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Für Personen, die in Deutschland erwerbstätig sind, aber in einem angrenzenden Staat ihren Wohnsitz haben, ist die Ausstellung einer ICT-Karte nicht möglich. Eine grenzüberschreitende Beschäftigung in Deutschland mit einem Wohnsitz in einem Anrainerstaat ist nur mit einer Grenzgängerkarte gemäß § 12 AufenthV möglich. Für die Ausstellung der Grenzgängerkarte ist die [Ausländerbehörde](#) am Ort der Beschäftigung zuständig.

21. In welcher Sprache müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Gemäß § 23 VwVfG sollen die Unterlagen für einen Aufenthalt in Deutschland in deutscher Sprache vorgelegt werden.

22. Was passiert, wenn der Antrag auf Verlängerung einer ICT-Karte oder Mobile-ICT-Karte abgelehnt wird?

Die Ablehnung der Verlängerung der ICT-Karte oder der Mobile-ICT-Karte, sowie deren Widerruf oder Rücknahme, ist durch die Ausländerbehörde schriftlich zu begründen und an die aufnehmende Niederlassung mitzuteilen (§ 77 Abs. 1a AufenthG). Die Erwerbstätigkeit kann in dem Fall nicht aufgenommen werden bzw. müsste eingestellt werden.

23. Kann der Aufenthalt verlängert werden?

Der Aufenthalt im Rahmen des unternehmensinternen Transfers kann bis maximal 3 Jahre für Führungskräfte und Spezialisten und maximal 1 Jahr für Trainees stattfinden. Wurde ein Aufenthaltstitel unter diesen Zeiten ausgestellt, kann er bis zur Erreichung der Höchstgrenze (3 bzw. 1 Jahr) verlängert werden. Eine Verlängerung darüber hinaus ist ausgeschlossen. Im Anschluss des Aufenthalts mit einer ICT-Karte kann keine Niederlassungserlaubnis beantragt werden, da der unternehmensinterne Transfer die Rückkehr ins Unternehmen im nicht-EU Ausland voraussetzt.

24. Kann der Arbeitsvertrag während des Transfers ruhen?

Nein. Der unternehmensinterne Transfer setzt voraus, dass der Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen mit Sitz im nicht-EU Ausland gültig ist und nicht ruht.

25. Wird ein Arbeitsvertrag mit der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland geschlossen?

Nein. Der Arbeitsvertrag ist mit dem Unternehmen mit Sitz im nicht-EU Ausland abgeschlossen und muss für die gesamte Dauer des unternehmensinternen Transfers gültig sein. Ein Arbeitsvertrag mit der deutschen (oder europäischen) aufnehmenden Niederlassung ist nicht vorgesehen.

26. Kann ein Praktikant eine ICT-Karte als Trainee erhalten?

Nein. Die ICT-Karte wird nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt. Ein Trainee muss einen Hochschulabschluss besitzen, ein Traineeprogramm absolvieren und entsprechend entlohnt werden. Das Traineeprogramm gilt der beruflichen Entwicklung oder Fortbildung und Aneignung von Techniken und Methoden.

27. Besteht Anspruch auf einen Integrationskurs?

Inhaber einer ICT-Karte oder Mobile-ICT-Karte haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, da der Aufenthalt lediglich vorübergehender Natur ist. Wenn die ICT-Karte oder die Mobile-ICT-Karte für mindestens 1 Jahr erteilt wird, kann ein Ausländer aber, der keinen Teilnahmeanspruch besitzt, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG zugelassen werden.

28. Kann nach Beendigung eines unternehmensinternen Transfers direkt nochmal eine ICT-Karte für einen weiteren unternehmensinternen Transfer beantragt werden?

Nein. Eine 6-monatige Karenzzeit muss gemäß § 19 Abs. 6 Nr. 2 AufenthG zwischen dem Ende des letzten Transfers und dem neuen Transfers im Bundesgebiet eingehalten werden. Dies gilt auch beim Arbeitgeberwechsel.

29. Kann eine ICT-Karte in einem Schengen-Staat beantragt werden, der nicht zur Europäischen Union gehört?

Nein. Da die ICT-Karte auf einer EU-Richtlinie beruht, kann eine ICT-Karte nur von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt werden (ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark). Schengen-Staaten, die keine EU-Staaten sind (wie z.B. Norwegen, Island, Liechtenstein oder die Schweiz), können keine ICT-Karte ausstellen.

EU-Staaten, die aber das Schengen-Abkommen nicht vollständig umsetzen, können eine ICT-Karte ausstellen (z.B. Rumänien, Bulgarien, Kroatien und Zypern). Besitzt der Entsandte eine ICT-Karte dieser Länder und möchte ins Bundesgebiet über einen nicht-Schengen-Staat einreisen, ist die Kopie der Mitteilung bzw. der „Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität gemäß § 19a AufenthG“ mitzuführen.

Spezifische Fragen zur ICT-Karte

30. Wie lange ist die ICT-Karte gültig?

Die ICT-Karte wird für die Dauer des unternehmensinternen Transfers ausgestellt, jedoch maximal für 3 Jahre für Führungskräfte und Spezialisten und maximal 1 Jahr für Trainees.

31. Kann die ICT-Karte direkt nach Arbeitsbeginn im Drittstaat beantragt werden?

Nein, vor Beginn des unternehmensinternen Transfers muss der Mitarbeiter bereits mindestens 6 Monate bei dem Unternehmen im Drittstaat gearbeitet haben.

32. Wie sind die Voraussetzungen bezüglich der Transferzeit? Gibt es eine Untergrenze?

Eine ICT-Karte kann nur erteilt werden, wenn der unternehmensinterne Transfer mindestens 90 Tage dauert.

33. Ist ein Visum für den unternehmensinternen Transfer bzw. für den Erhalt einer ICT-Karte erforderlich?

Ein Antrag auf Erteilung eines Visums zum unternehmensinternen Transfer ist immer bereits vor der Einreise nach Deutschland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen sonst eine visumfreie Einreise möglich wäre: Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika müssen auch ein entsprechendes Visum vor der Einreise beantragen. Eine ICT-Karte kann in Deutschland nur beantragt werden, wenn das entsprechende Visum im Ausland erteilt wurde.

Mit dem entsprechenden [Visum](#) können Drittstaatsangehörige einreisen und anschließend bei der für ihren Wohnort zuständigen [Ausländerbehörde](#) einen Antrag auf Erteilung der ICT-Karte stellen. Die Kontaktdaten der deutschen Auslandsvertretungen weltweit sind hier zu finden:

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/Uebersicht_node.html

34. Ist ein Wechsel zur ICT-Karte aus einem anderen [Aufenthaltstitel](#) möglich?

Befindet sich ein Drittstaatsangehöriger zurzeit bereits mit einem anderen [Aufenthaltstitel](#) zu Studien- oder Erwerbszwecken in Deutschland, ist ein Wechsel zur ICT-Karte nicht möglich.

35. Ist die ICT-Karte nur auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt?

Nein. Eine ICT-Karte kann nur an Führungskräfte, Spezialisten und Trainees im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers erteilt werden. Andere Gruppen können beim Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel beantragen (z.B. Visum, Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit, Blaue Karte EU...).

36. Berechtigt die ICT-Karte zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit?

Die ICT-Karte wird nur für die Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers erteilt. Diese Tätigkeit ist im mit dem Unternehmen mit Sitz im Ausland geschlossenen Arbeitsvertrag geregelt. Ein Abordnungsschreiben kann gegebenenfalls die in Deutschland geplante Tätigkeit genauer beschreiben. Selbständige können keine ICT-Karte erhalten.

37. Kann das Verfahren durch den Arbeitgeber beschleunigt werden?

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft vor allem, ob die vorgeschriebenen arbeitsmarktüblichen Voraussetzungen eingehalten werden (Tätigkeit, Arbeitsentgelt, Arbeitsbedingungen...). Grundsätzlich müssen die Beschäftigungsbedingungen des Entsandten den üblich geltenden Beschäftigungsbedingungen von inländischen Mitarbeitern der gleichen Position entsprechen.

Eine sogenannte Vorrangprüfung, d.h. ob die Stelle durch privilegierte Unionsbürger zu besetzen wäre, wird nicht durchgeführt.

Bereits vor der Übermittlung einer Zustimmungsanfrage für einen ausländischen Entsandten kann die aufnehmende Niederlassung prüfen lassen, ob die arbeitsmarktüblichen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung zu dieser Beschäftigung vorliegen.

Benötigt werden eine detaillierte Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Arbeitsbedingungen sowie Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers.

Von dieser Möglichkeit kann ein Arbeitgeber Gebrauch machen, wenn er rechtzeitig klären möchte, ob seine Stelle mit einer ausländischen Arbeitnehmerin oder einem ausländischen Arbeitnehmer besetzt werden kann. Arbeitgeber können mit diesem Verfahren den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen.

Eine Beschreibung des Vorabzustimmungsverfahrens einschließlich der entsprechenden Vordrucke zur Beantragung befindet im Internet unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung

38. Kann eine ICT-Karte auch an Leiharbeiter erteilt werden?

Nein. Die Richtlinie 2014/66/EU schließt die Erteilung einer ICT-Karte für folgende Personengruppen aus: Mitarbeiter, die u.a. von Arbeitsvermittlern und Leiharbeitsunternehmen abgeordnet werden; Personen, die im Rahmen der Richtlinie 99/71/EG entsandt werden; Selbständige; Vollzeitstudenten und Praktikanten.

39. Kann eine ICT-Karte auch zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland beantragt werden?

Nein, die Erteilung einer ICT-Karte setzt explizit einen vor dem Transfer abgeschlossenen gültigen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen im Ausland voraus.

[Drittstaatsangehörige](#), die über einen deutschen bzw. einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen, können jedoch einen [Aufenthaltstitel](#) nach § 20 Abs.2 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche für akademisch qualifizierte Fachkräfte beantragen. Er berechtigt bis zu 6 Monate zum Aufenthalt in Deutschland zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz.

Bei erfolgreicher [Arbeitssuche](#) kann der [Aufenthaltstitel](#) in einen [Aufenthaltstitel](#) zur Erwerbstätigkeit, aber nicht in eine ICT-Karte umgewandelt werden, da die ICT-Karte eine Einreise mit dem entsprechenden Visum voraussetzt.

40. Können sich Inhaber einer ICT-Karte innerhalb der Europäischen Union frei bewegen?

Die [ICT-Karte](#) berechtigt auch zu visumfreien Aufenthalten von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen zu touristischen Zwecken in den anderen Schengen-Staaten. Gleiches gilt für Familienangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum [Familiennachzug](#) sind.

41. Kann der Aufenthalt in Deutschland während der Gültigkeit der ICT-Karte unterbrochen werden?

Inhabern einer ICT-Karte wird die Möglichkeit eingeräumt, sich bis 6 aufeinanderfolgende Monate im Nicht-EU-Ausland während der Gültigkeitsdauer der ICT-Karte aufzuhalten, ohne dass der Aufenthaltstitel erlischt. In diese Regelung sind auch die Familienangehörigen einbezogen.

Die ICT-Karte nach § 19 AufenthG erlischt nicht, wenn ein Teil des unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedsstaat während der Gültigkeitsdauer der deutschen ICT-Karte durchgeführt wird.

Langfristige Mobilität und Mobile-ICT-Karte

42. Können sich Inhaber einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaats länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten und arbeiten?

Es besteht die Möglichkeit eine langfristige Mobilität durchzuführen. Hierfür muss eine Mobile-ICT-Karte für Deutschland beantragt werden. Folgende Unterlagen müssen u.a. vorgelegt werden: eine Kopie der ICT-Karte des ersten EU-Mitgliedsstaates, eine Kopie des gültigen Reisepasses und eine Kopie des Arbeitsvertrags oder des Abordnungsschreibens.

43. Wie kann eine Mobile-ICT-Karte für Deutschland beantragt werden?

Der Antrag auf Mobile-ICT-Karte kann aus dem anderen EU-Mitgliedstaat an die zuständige Ausländerbehörde oder an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden.

Wenn der Antrag auf Erteilung der Mobile-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts in Deutschland gestellt wird und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedsstaats weiterhin gültig ist, ist die visumsfreie Einreise und die Erwerbstätigkeit bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde für 90 Tage (innerhalb von 180 Tagen) gestattet.

Ansonsten ist der Antrag auf Erteilung einer Mobile-ICT-Karte innerhalb eines Monats nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Kurzfristige Mobilität

44. Können sich Inhaber einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaates kürzer als 90 Tage in Deutschland aufhalten und arbeiten?

Es besteht die Möglichkeit eine kurzfristige Mobilität durchzuführen. Die aufnehmende Niederlassung wendet sich hierfür an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und macht eine Mitteilung, dass eine Mobilität beabsichtigt ist und reicht die notwendigen Unterlagen ein. Ausführliche Informationen sind [hier](#) zu finden.

Nach Ablauf einer Einspruchsfrist von 20 Tagen und bei fehlender Ablehnung durch das BAMF wird eine deklaratorische „Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität gemäß § 19a AufenthG“ ausgestellt und an die aufnehmende Niederlassung versandt. Somit kann der Inhaber einer ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaats visumsfrei ins Bundesgebiet einreisen und in Deutschland ohne weiteres arbeiten.

Familiennachzug

45. Gibt es das Recht auf Familiennachzug?

Ehegatten und minderjährige ledige Kinder eines Ausländers, der eine ICT-Karte oder eine Mobile-ICT-Karte innehat, haben das Recht auf einen deutschen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug. Bei einer kurzfristigen Mobilität besteht kein Anspruch auf einen deutschen Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs.

Volljährige Ehegatten eines Inhabers einer deutschen ICT-Karte oder einer deutschen Mobile-ICT-Karte haben einen Anspruch auf Erteilung einer [Aufenthaltserlaubnis](#). Der zuziehende

Ehegatte ist gemäß § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG vom Nachweis von Deutschkenntnissen befreit, wenn die Ehe bereits bestanden hat, als der Inhaber der ICT-Karte oder Mobile-ICT-Karte seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte.

Auch minderjährige ledige Kinder eines Inhabers einer deutschen ICT-Karte oder einer deutschen Mobile-ICT-Karte haben einen Anspruch auf Erteilung einer [Aufenthaltserlaubnis](#). In diesem Fall sind sie außerdem gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG grundsätzlich von dem Nachweis von Deutschkenntnissen befreit, auch wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

46. Wie können Familienangehörige nach Deutschland einreisen?

Grundsätzlich müssen Ehegatten und minderjährige ledige Kinder vor der Einreise ein Visum zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder einer Mobile-ICT-Karte bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen.

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Für den Nachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder mit bestimmter Staatsangehörigkeit (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und Vereinigte Staaten von Amerika) gemäß § 39 AufenthV dennoch visumsfrei einreisen und direkt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Für die Staatsangehörigen von Andorra, Brasilien, Honduras, Monaco und San Marino gilt das gleiche, sofern der Ehegatte nicht zum Zweck der Erwerbstätigkeit einreist.
- Für den Nachzug zu einem Inhaber einer Mobile-ICT-Karte können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder direkt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen, wenn sie bereits einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats besitzen (gemäß § 39 S. 1 Nr. 9 AufenthV).

47. Haben nachziehende Ehegatten freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt?

Ja. Ehegatten erhalten mit dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzugs uneingeschränkten Zugang zur unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit

48. Müssen nachziehende Ehegatten deutsche Sprachkenntnisse nachweisen?

Nachziehende Ehegatten müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen, um nach der Einreise erstmals eine Aufenthaltserlaubnis beantragen zu können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass nach der Einreise von der Ausländerbehörde eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs für den Ehegatten festgestellt wird. Mögliche Verletzungen dieser Verpflichtung sind bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.

49. Dürfen andere Angehörige, außer Kinder und Ehegatten, mit einreisen?

Nein. Der Familiennachzug ist grundsätzlich nur für den Nachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder vorgesehen. Ausnahmen gibt es nur in Härtefällen. Informationen darüber kann die zuständige Ausländerbehörde erteilen.

50. Muss der Antrag zum Familiennachzug persönlich gestellt werden?

Der Antrag ist bei der deutschen Auslandsvertretung persönlich durch den nachziehenden Ehegatten zu stellen, wenn ein Visum zur Einreise erforderlich ist. Bei visumsfreier Einreise oder in den Fällen, wo der Ehegatte bereits eine gültige Aufenthaltserlaubnis eines anderen Mitgliedstaats besitzt, kann die deutsche Aufenthaltserlaubnis auch direkt und persönlich im Inland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.